Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Gabriel Kolly / Roland Mesot QA 3093.12
Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft in der Schule, Definition und Auswirkungen

I. Anfrage

Mehrere Schülerinnen und Schüler einer 1. Klasse der OS des Vivisbachbezirks beschlossen, an ihrer traditionellen Herbstwanderung ein traditionelles Kleidungsstück zu tragen, das Edelweiss-Hemd. Da leider keine Möglichkeit bestand, die Schülerinnen und Schüler zum Umziehen zu schicken, verpflichtete die für die Gruppe zuständige Lehrperson sie, über das Hemd eine Jacke zu tragen, um dieses zu verbergen.

Als Grund für diesen Entscheid wurde auf das «Reglement» verwiesen, wonach es Schülerinnen und Schülern nicht gestattet ist, Kleidungsstücke tragen, mit denen die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft gezeigt wird. Dabei ist anzumerken, dass die Schülerinnen und Schüler anderer Gruppen in einer ähnlichen Situation den Tag ohne Probleme verbringen konnten. Es ist beunruhigend, wenn man bedenkt, dass in unserem Kanton in einem Reglement ein traditionelles Kleidungsstück verboten werden kann, wohingegen das Tragen des Kopftuchs gesetzlich erlaubt ist. Dies gibt uns zu denken und veranlasst uns, dem Staatsrat folgende Fragen zu stellen:

1) Gestützt auf welches Reglement wurde im Fall der «Edelweiss-Hemden» der Entscheid getroffen, ein als äusseres Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erachtetes Kleidungsstück zu verbergen?
   - Enthält das Reglement genaue Hinweise und Kriterien, um zu bestimmen, was ein Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist, oder liegt der Entscheid voll und ganz im Ermessen der für die Gruppe verantwortlichen Lehrperson?
   - Gibt es gesetzliche Grundlagen, in denen genau erläutert wird, was als Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft zu verstehen ist?
2) Während das Tragen eines Kopftuchs in der Schule erlaubt ist, wird unser traditionelles Edelweiss-Hemd nicht toleriert.
   - Wie beurteilt der Staatsrat diese Situation?
3) Wir stellen mit Freude und Stolz fest, dass es in einigen Regionen oder gewissen Berufen Brauch ist, dass die jungen Menschen an der Feier zur Übergabe der Diplome oder Berufsausweise das Bredzon tragen, das zur Freiburger Männertracht gehört. Angesichts der geschilderten Umstände befürchten wir, dass das Tragen eines traditionellen Kleidungsstückes für alle Aktivitäten, die mit der Schule zu tun haben, künftig gänzlich verboten sein wird. Ist unsere Befürchtung begründet?

15. November 2012

II. Antwort des Staatsrats

Allgemein lässt sich sagen, dass bei Bekleidung oder Kleidungsstücken, die in irgendeiner Weise ungewöhnlich sind, die Schulleitungen prüfen müssen, ob der geregelte Schulunterricht dadurch gefährdet sein könnte. Bei einer Störung der Hausordnung oder der Arbeit der Lehrkräfte müssen Massnahmen getroffen werden, damit im Schulzimmer oder bei den anderen schulischen Aktivitäten wieder ideale Arbeitsbedingungen herrschen. Dazu stützen sich die Schulleitungen oder Schuldirektionen auf ein Schulreglement oder Schulleitbild, das von allen Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis zu nehmen ist. Darin sind die Verhaltensregeln an der Schule festgelegt, an die sich alle zu halten haben und für deren Anwendung die Schulleitung und die Lehrpersonen verantwortlich sind.

Der Staatsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1) Gestützt auf welches Reglement wurde im Fall der «Edelweiss-Hemden» der Entscheid getroffen, ein als äusseres Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erachtetes Kleidungsstück zu verbergen? Enthält das Reglement genaue Hinweise und Kriterien, um zu bestimmen, was ein Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist, oder liegt der Entscheid voll und ganz im Ermessen der für die Gruppe verantwortlichen Lehrperson? Gibt es gesetzliche Grundlagen, in denen genau erläutert wird, was als Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft zu verstehen ist?

Die Orientierungsschule (OS) des Vivisbachbezirks in Châtel-Saint-Denis verfügt über ein Schulreglement. Dieses Reglement wurde vom Schulvorstand, der vom Oberamtmann präsidiert wird, genehmigt. Bezüglich der Kleidung wird darin festgelegt, dass Eltern und Schülerinnen/Schüler die Kleidung frei wählen können. Die Schuldirektion verlangt jedoch eine korrekte Kleidung, bei der auf jede Form von Provokation und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft verzichtet wird. Auch sind Sport-, Strand- oder Trainingsbekleidung untersagt. Ausserdem wird im Reglement vorgeschrieben, dass die Schülerinnen und Schüler beim Betreten der Schulgebäude und Sporthallen Mütze, Kappe, Kopftuch oder Hut abzulegen haben. Kurz gesagt, die Kleidung sollte keine besonderen Probleme verursachen und dem schulischen Umfeld angepasst sein, wobei die Schule auf den gesunden Menschenverstand zählt.

Natürlich ist es Sache der Lehrperson, in Absprache mit der Schuldirektion, die Situation zu beurteilen und darauf zu achten, dass das Reglement eingehalten wird. Im Gesetz werden die Zeichen für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft nicht aufgelistet.

Bezüglich dem, was sich am Freitag, 5. Oktober 2012, an der Herbstwanderung in Châtel-St-Denis ereignet hat, so befürchtete der stellvertretende Direktor, der einer Gruppe von Schülern das Tragen des Edelweiss-Hemdes untersagt hat, dies könne ein Problem darstellen. Dieses Verbot wurde jedoch flexibel gehandhabt, denn der stellvertretende Direktor tolerierte schliesslich das Tragen des Hemdes an der Bergwanderung aus praktischen Erwägungen. Die Schülerinnen und Schüler erklärten sich nämlich bereit, dieses Hemd unter ihrer Jacke zu verbergen, wobei sie diese aber in der Pause ablegten konnten.

Besteht laut den Verantwortlichen der Schule kein Anlass, Konflikte zu befürchten, so wird das Tragen des Edelweiss-Hemdes toleriert. Dies ist namentlich bei Mundartkursen (Patois) der Fall, die an der OS des Vivisbachbezirks erteilt werden.

2) Während das Tragen eines Kopftuchs in der Schule erlaubt ist, wird unser traditionelles Edelweiss-Hemd nicht toleriert. Wie beurteilt der Staatsrat diese Situation?

Laut dem von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) herausgegebenen Leitfaden «Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule» und gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist in der Freiburger Schule das Tragen des islamischen Kopftuchs durch die Schülerinnen in der Tat erlaubt. Denn die Direktion ist der Ansicht, dass die Einhaltung dieser religiösen Vorschrift durch die Schülerinnen einem geregelten und wirksamen Unterricht nicht im Wege steht. Jedoch darf damit kein Bekehrertum verbunden sein und der Schulbetrieb sollte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Somit ist diese Praxis nicht völlig frei erlaubt.

Der Staatsrat erachtet das Edelweiss-Hemd nicht als Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, sondern vielmehr als symbolträchtiges Kleidungsstück für Natur- und Handwerksberufe. Der Schweizerische Bauernverband nutzt dieses zudem regelmässig in seiner Werbekampagne, wobei er eine Reihe von Schweizer Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Showgeschäft oder Sport in diesem Hemd abbilden lässt. Diese Werbung machte dieses Kleidungsstück populär, so dass heute viele Leute das Hemd tragen, um damit die Landwirtschaft zu unterstützen. Es wäre falsch, dieses Kleidungsstück auf das Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft zu reduzieren.

3) Angesichts der geschilderten Umstände befürchten wir, dass das Tragen eines traditionellen Kleidungsstückes für alle Aktivitäten, die mit der Schule zu tun haben, künftig gänzlich verboten sein wird. Ist unsere Befürchtung begründet?

Der Staatsrat kann versichern, dass für die Sennenjacke Bredzon das gleiche gilt wie für das Edelweiss-Hemd: Er hat keineswegs die Absicht, dieses Kleidungsstück zu verbieten. Es gehört nämlich zur Freiburger Identität und dient häufig als Emblem für die Tourismus- und Kulturförderung.

19. Februar 2013